

Fachärztliches Gutachten

zur Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen für die Gewährung von **Eingliederungshilfe** nach dem 2. Teil des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX)

Name, Vorname der antragstellenden Person

Geburtsdatum

Anschrift

1. Bei der o.g. Person liegt eine wesentliche, nicht nur vorübergehende (mit hoher Wahrscheinlichkeit mehr als 6 Monate dauernde) Behinderung im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 SGB IX i.V.m. § 53 Abs. 1 SGB XII in der am 31. Dezember 2019 geltenden Fassung vor, und zwar

1.1. eine wesentliche körperliche Behinderung Ja Nein
(§ 1 Eingliederungshilfe-Verordnung; siehe Seite 2)

1.2. eine wesentliche geistige Behinderung Ja Nein
(§ 2 Eingliederungshilfe-Verordnung; siehe Seite 2)

1.3. eine wesentliche seelische Behinderung Ja Nein
(§ 3 Eingliederungshilfe-Verordnung; siehe Seite 2)

1.4. eine Sinnesbeeinträchtigung Ja Nein
(§ 2 Abs. 1 Satz 1 SGB IX)

2. Falls die Fragen zu Nr.1 verneint werden:
Ist die Person von einer derartigen Behinderung bedroht?

3. ICD 10 Diagnose/n: _____

Erläuterungen:

4. Ausführliche Begründung und ICF - fundierte Diagnose, warum eine Maßnahme der Eingliederungshilfe für erforderlich gehalten wird:

Ort, Datum

Unterschrift u. Stempel des Arztes

Auszüge aus den Gesetzes- bzw. Verordnungstexten:

§ 2 Abs. 1 Satz 1 SGB IX

Menschen mit Behinderungen sind Menschen, die körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, die sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate hindern können. Eine Beeinträchtigung nach Satz 1 liegt vor, wenn der Körper- und Gesundheitszustand von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweicht. Menschen sind von Behinderung bedroht, wenn eine Beeinträchtigung nach Satz 1 zu erwarten ist.

§ 53 Abs. 1 SGB XII in der am 31. Dezember 2019 geltenden Fassung

Personen, die durch eine Behinderung im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 1 des Neunten Buches wesentlich in ihrer Fähigkeit, an der Gesellschaft teilzuhaben, eingeschränkt oder von einer solchen wesentlichen Behinderung bedroht sind, erhalten Leistungen der Eingliederungshilfe, wenn und solange nach der Besonderheit des Einzelfalles, insbesondere nach Art oder Schwere der Behinderung, Aussicht besteht, dass die Aufgabe der Eingliederungshilfe erfüllt werden kann. Personen mit einer anderen körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung können Leistungen der Eingliederungshilfe erhalten.

VO zu § 60 SGB XII (Eingliederungshilfe-Verordnung) in der am 31. Dezember 2019 geltenden Fassung

Zu § 1 Körperlich wesentlich behinderte Menschen

Durch körperliche Gebrechen wesentlich in ihrer Teilhabefähigkeit eingeschränkt im Sinne des § 53 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes sind

- 1) Personen, deren Bewegungsfähigkeit durch eine Beeinträchtigung des Stütz- oder Bewegungssystems in erheblichem Umfang eingeschränkt ist,
- 2) Personen mit erheblichen Spaltbildungen des Gesichts oder des Rumpfes oder mit abstoßend wirkenden Entstellungen vor allem des Gesichts,
- 3) Personen, deren körperliches Leistungsvermögen infolge Erkrankung, Schädigung oder Fehlfunktion eines inneren Organs oder der Haut in erheblichem Umfang eingeschränkt ist,
- 4) Blinden oder solchen Sehbehinderten, bei denen mit Gläserkorrektur ohne besondere optische Hilfsmittel
 - a) auf dem besseren Auge oder beidäugig im Nahbereich bei einem Abstand von mindestens 30 cm oder im Fernbereich eine Sehschärfe von nicht mehr als 0,3 besteht oder
 - b) durch Buchstabe a nicht erfasste Störungen der Sehfunktion von entsprechendem Schweregrad vorliegen,
- 5) Personen, die gehörlos sind oder denen eine sprachliche Verständigung über das Gehör nur mit Hörhilfen möglich ist,
- 6) Personen, die nicht sprechen können, Seelentauben und Hörstummen, Personen mit erheblichen Stimmstörungen sowie Personen, die stark stammeln, stark stottern oder deren Sprache stark unartikuliert ist.

Zu § 2 Geistig wesentlich behinderte Menschen

Geistig wesentlich behindert im Sinne des § 53 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes sind Personen, die infolge einer Schwäche ihrer geistigen Kräfte in erheblichem Umfang in ihrer Fähigkeit zur Teilhabe am Leben in der Gesellschaft eingeschränkt sind.

Zu § 3 Seelisch wesentlich behinderte Menschen

Seelische Störungen, die eine wesentliche Einschränkung der Teilhabefähigkeit im Sinne des § 53 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Folge haben können, sind

- 1) körperlich nicht begründbare Psychosen,
- 2) seelische Störungen als Folge von Krankheiten oder Verletzungen des Gehirns, von Anfallsleiden oder von anderen Krankheiten oder körperlichen Beeinträchtigungen,
- 3) Suchtkrankheiten
- 4) Neurosen und Persönlichkeitsstörungen.